

Zwischen der Gemeinde Berg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Rupert Steigenberger, dieser wiederum vertreten durch

und dem / der  
vertreten durch: (Verein und Vertreter [nachstehend Nutzungsnehmer genannt])

Rechnungsträger:

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Betreff:

wird folgender

## Nutzungsvertrag

geschlossen.

### § 1

#### Vertragsgegenstand, Nutzungszeitraum

Der Nutzungsnehmer erhält von der Gemeinde Berg das Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Gemeindebusses mit dem amtlichen Kennzeichen STA – GB 37. Die bestimmungsgemäße Nutzung beinhaltet ausschließlich die Beförderung von Personen.

Die Nutzung beginnt am            und endet am            .

Der Kilometerstand beträgt vor der Abfahrt            km,

der Kilometerstand beträgt nach der Rückgabe            km.

### § 2

#### Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt 0,40 € für jeden gefahrenen Kilometer und ist binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages besteht die unbedingte und uneingeschränkte Verpflichtung des Nutzungsnehmers zur rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts.

### § 3

#### Gefahrenübergang, Haftung des Nutzungsnehmers

Das Fahrzeug wird regelmäßig von einer Vertragswerkstatt gewartet und wird in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Sollte das Fahrzeug während der Nutzung aus Gründen, die weder die Gemeinde noch der Nutzungsnehmer zu vertreten haben, ausfallen (z. B. Material- oder Verschleißschäden), kann die Gemeinde für Kosten, die dem Nutzungsnehmer dadurch entstehen (z. B. Ersatzfahrzeug, Reisekosten, sonstige finanzielle Aufwendungen) nicht haftbar gemacht werden.

Die Abholung des Gemeindebusses erfolgt auf Kosten und Gefahr des Nutzungsnehmers. Der Nutzer erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages, den KFZ-Schlüssel, den Fahrzeugschein und ein Fahrtenbuch.

Der Gemeindebus ist vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 € für Schäden der Vollkasko.

Bei einem durch den Nutzer verschuldeten Unfall ist der entstandene Schaden am Fahrzeug von diesem in voller Höhe zu tragen oder die entsprechende Selbstbeteiligung (siehe Abs. 3) sowie die Erhöhung der Versicherungsbeiträge durch Höherstufung an die Gemeinde Berg zu erstatten.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Pflichten des Nutzungsnehmers, Betankung, Rückgabe**

Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass der Gemeindebus vor Zugriffen Dritter geschützt ist.

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass der Fahrer des Gemeindebusses im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

Der Gemeindebus weist vor der Übergabe an den Nutzer einen vollgefüllten Tank auf. Der Gemeindebus muss bei Rückgabe wieder einen vollgefüllten Tank aufweisen.

Die Treibstoffkosten trägt der Nutzer.

Der Nutzer hat die Fahrt durch Ausfüllen des ausgehändigten Fahrtenbuchs gewissenhaft zu dokumentieren.

Wird der bestellte Bus nicht benötigt, ist der Auftrag bis spätestens eine Woche vor Vertragsbeginn zu stornieren. Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, wird die Gebühr von 35,00 € fällig.

Der Nutzer hat den Gemeindebus nach der Nutzung in einem sauberen Zustand (innen: Fußboden, Sitze, Fenster und Aschenbecher, und außen) abzugeben, ansonsten verpflichtet sich der Nutzer zur Zahlung einer Reinigungspauschale von 150,00 €.

Der Nutzer übergibt bei der Rückgabe ferner die KFZ-Schlüssel, das ausgefüllte Fahrtenbuch und den Fahrzeugschein.

Der Nutzer ist verpflichtet, wichtige Sachverhalte unverzüglich, spätestens bei Rückgabe der Gemeinde Berg mitzuteilen (z. B. Funktionsbeeinträchtigungen, Beschädigungen, ungewöhnlich hoher Verbrauch, Anzeigen von Warnlampen, fehlende Ausstattung, etc.).

Berg, den 29.12.2023

---

Gemeinde Berg

---

Nutzer